**Zeitschrift:** Geistesfreiheit
**Herausgeber:** Freigeistige Vereinigung der Schweiz
**Band:** 1 (1922)
**Heft:** 3

**Artikel:** Schul - Initiativen
**Autor:** H.G.
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-414316

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

werden die äußeren Wundränder verschlossen und in der für die Anheilung günstigen Lage erhalten. Nähte, Klebestoffe und andere körperfremde Fixierungsmittel sind dadurch entbehrlich, da der Kopf von selbst auch schon durch die Reibung am Stock festhält.

Um die Funktionsfähigkeit des transplantierten Kopfes prüfen zu können, habe ich zunächst das Verhalten geköpfter Insekten untersucht. Ein kopfloser Schwimmkäfer vermag nicht mehr zu schwimmen, ja er kann überhaupt keine geordneten (koordinierten) Bewegungen ausführen. Auf den Rücken gelegt, kann er sich weder im Wasser noch am Land umkehren.

Die Atmung, die sich bekanntlich am Hinterleib vollzieht, ist stark gestört. Alle diese Ausfallserscheinungen verschwinden, wenn dem Käfer ein neuer Kopf aufgesetzt wird, nach zwei bis drei Wochen. Dann hat der transplantierte Kopf seine volle Funktionsfähigkeit erlangt, die Tiere fressen mit dem fremden Kopf, schwimmen, die Reisleitung ist wiederhergestellt, die Anheilung des Transplantates ist deutlich sichtbar, kurz, die operierten Tiere sind wie normale.

Nun tauschte ich die Köpfe zwischen den verschiedenen Geschlechtern aus und prüfte die Geschlechtsinstinkte, also typisch psychische Eigenschaften, bei den so operierten Tieren. Bevor ich jedoch das Ergebnis beschreibe, muß ich noch kurz die Kopula (Begattung) normaler Tiere schildern.

Das Männchen vom Hydrophilus piceus (dem pechschwarzen Wasserkäfer) haftet sich dabei mit dem vorderen Beinpaar mittels der Haftklauen am Brustteil des Weibchens fest, während das letzte Beinpaar die Ruderfinte des Weibchens festhält und das mittlere Paar frei ist und zur langsamen Fortbewegung dient. Das Weibchen verhält sich immer ganz passiv.

Die Tiere mit dem andersgeschlechtlichen Kopf wurden zu je zwei in folgenden Kombinationen in ein Gefäß mit Wasser gegeben und beobachtet:

1. Normales Männchen und Männchen mit Weibchenkopf.
2. Normales Männchen und Weibchen mit Männchenkopf.
3. Normales Weibchen und Männchen mit Weibchenkopf.
4. Normales Weibchen und Weibchen mit Männchenkopf.

Nach mehrtägiger Beobachtung und Wechsel der Tiere (um eventuelle individuelle Unterschiede auszuschalten) ergab sich stets folgendes:

Weibchen mit Männchenkopf trafen die oben geschilderten Vorbereitungen zur Begattung, die selbstverständlich nicht ausgeführt werden konnte, verhielten sich also so, als ob sie Männchen wären, und zwar besprangen sie nur weibliche Exemplare. Von normalen Männchen wurden sie weiterhin als Weibchen behandelt. Letzteres ist wahrscheinlich damit zu erklären, daß die Männchen das Weibchen am Geruch, der vom Körper des Weibchens ausströmt, erkennen.

Männchen mit Weibchenkopf verhalten sich beiden Geschlechtern gegenüber — wie normale Weibchen — ganz passiv. Nie wurde eine Vorbereitung zur Kopula beobachtet. Normale Männchen blieben ihnen gegenüber gleichgültig.

Also der Kopf, eigentlich die Ganglien am Kopf, sind für die aktiven Brunsterscheinungen maßgebend. Was folgt daraus für unser eingangs besprochenes Problem? Das Gehirn des Männchens und Weibchens ist strukturell verschieden, und zwar haben auch die spezifischen Geschlechtsinstinkte ihren — auch qualitativen — Sitz im Kopf. Weitere Versuche, bei denen der Kopf zwischen verschiedenen Arten (Fleisch- und Pflanzen-fressenden) ausgetauscht wurde und das Verhalten der Tiere bezüglich der Nahrungssuche untersucht wurde, ergaben dasselbe Resultat.

(Aus den *«Monistischen Monatsheften»*.)

---

## Schul - Initiativen.

*BASEL.* Ende April zirkulierten in unserer Stadt die Unterschriftenbogen für zwei Schul-Initiativen, die unsere Leser besonders interessieren dürfen. Die eine geht zurück auf die vom Schweiz. Evangelischen Schulverein angetriebene und von der evangelischen Volkspartei kräftig unterstützte *Freischulbewegung* und hat ihre Wurzel im mißlichen finanziellen Zustande der freien evangelischen Seminarien und der freien evangelischen Schulen. Sie erstrebt die Gewährleistung der Errichtung von privaten, insbesondere von christlichen, d. h. *konfessionellen* Erziehungs- und Bildungsanstalten und deren Rechte auf Vergütung ihrer vollen Kosten durch den Staat. Da der Erreichung dieses Zieles der § 15 der Basler Staatsverfassung hindernd im Wege steht, hat diese erste Initiative, die nun von einem interkonfessionellen Komitee befürwortet wird, an dessen Spitze Herr Prof. *Hermann Bächtold*, der spiritus rector der evangelischen Volkspartei in Basel, steht, folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Schweizerbürger richten gemäss § 28 der Verfassung an den Grossen Rat das Begehren um Abänderung des § 15 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, in dem Sinne, dass diesem Paragraphen folgender Wortlaut gegeben werde:

«Die Errichtung von privaten Erziehungs- und Bildungsanstalten ist gewährleistet. Sie stehen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes unter Aufsicht des Staates. Private, von wenigstens 120 Kindern besuchte Schulanstalten, welche von Elternvereinigungen aus Glaubens- und Gewissensgründen als Ersatz für die öfentliche Schule errichtet und betrieben werden, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Kosten durch den Staat, soweit dieselben die Kosten der öffentlichen Schule nicht übersteigen. Dieser Anspruch kann frühestens vom Jahre 1925 an geltend gemacht werden. Staatlich unterstützte Privatschulen dürfen im Ausmass ihres Lehrziels nicht hinter der öffentlichen Schule zurückstehen.»

So harmlos dieses Begehren um staatliche Subventionierung der religiösen Privatschulen scheinbar klingt, so handelt es sich dabei doch um nichts Geringeres, als um den reaktionären Versuch, staatliche Gelder zur Förderung religiöser Zwecke in Anspruch zu nehmen. Der Anschlag müßte bei konsequenter Durchführung zweifelsohne zur Zertrümmerung der Staatsschule führen und kann deshalb von allen Freunden einer allgemeinen einheitlichen Volksschule nicht energisch genug bekämpft werden.

Unabhängig von dieser Initiative wird von der *Katholischen Volkspartei* gleichzeitig noch eine zweite vorgelegt, welche die Aufhebung des § 13, Absatz 2, der baselstädtischen Verfassung anstrebt, der den römischen Heißspornen schon längst ein Dorn im Auge ist und lautet:

«Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt.»

Das katholische «Basler Volksblatt» schrieb seinerzeit dazu: «Es ist klar, daß es sich hier um einen grundsätzlichen Kampf von weittragender Bedeutung handelt. Die Freischul-Bewegung gewinnt in der Welt immer mehr Boden. Man besinnt sich der Staatsallmacht gegenüber wieder auf die Elternrechte. Daß wir Katholiken, die immer diesen Standpunkt eingenommen haben, unbedingt die Freischul-Bewegung mitmachen, ist sonnenklar. Aber wir wollen bei dieser Gelegenheit auch den Kulturkampfartikel 13, Absatz 2, zu beseitigen trachten, ein Ausnahmegesetz, das damals entstund, als den Katholiken ihre katholische Schule geschlossen wurde. *Ganze* Freiheit ist unsere Parole.»

Dem Leser wird damit der innere Zusammenhang der beiden Volksbegehren völlig klar: Die protestantische Rechte kämpft, unterstützt (oder richtiger: geschoben) von ultramontanen Führern um die Aufhebung der obligatorischen konfessionslosen Staatsschule (Art. 27 der B.-V.). Nach Erreichung des Zieles sollten dann die Ordenspersonen der katholischen Kirche im Sinne der zweiten Initiatve freie Bahn zur Entfaltung ihrer Lehrtätigkeit haben, ähnlich wie in Holland, wo sie nun ihre früheren evangelischen Mitkämpfer für die Unterrichtsfreiheit schon recht ordentlich an die Wand gedrückt haben und erfolgreich an der Verklerikalisierung des Landes arbeiten. Ob wohl auch bei uns die Protestanten dem Ultramontanismus in kaum begreiflicher Verblendung willkommene Pionierdienste leisten und erst zu spät erkennen, daß sie die Geprellten sind?

Für heute nur so viel. Wir werden wohl auf die beiden Volksbegehren, deren Besprechung in der Oeffentlichkeit nun begonnen hat, noch zurückkommen. *H. G.*

**Werbet der „GEISTESFREIHEIT" Freunde!**
**Adressen gefl. an die Geschäftsstelle in Luzern.**